

IBB Fraktion
c/o Ralf Heimann
Zilleweg 39
14656 Brieselang

CC Gemeindevertretung

Poller

Ihre Anfrage vom 04.05.2015 /Eingang 05.05.2015

Meine Zwischennachricht vom 05.05.2015

Sehr geehrter Herr Heimann,

Ihre obige Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Grundlegend stehen bei der Bearbeitung der Anträge der Gleichheitsgrundsatz und die Notwendigkeit im Fokus. Als allgemeines Abwägungsprinzip wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit herangezogen (geeignet, erforderlich, angemessen).

Zu Frage 2

Hier stehen die Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verkehrsberuhigung, Schutz von Gemeindeeigentum (Grünstreifen), Gefahrenabwehr im Vordergrund.

Zu Frage 3

a)

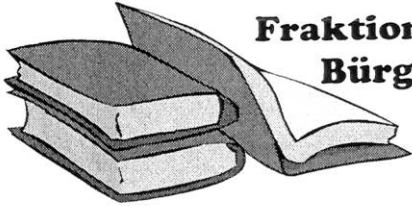
Die Poller stehen im öffentlichen Raum. Daher ist die Gemeinde für den Schadensfall ggfls. zuständig. Schäden werden dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) gemeldet und ggfls. durch diesen beglichen..

b)

Nach Antragstellung, Genehmigung und Umsetzung erfolgt eine Abnahme durch das Bauamt. Die Poller werden turnusgemäß mit den Straßenkontrollen auf ihre Funktionen (z.B. Reflektor) kontrolliert. Je nach Notwendigkeit werden die notwendigen Maßnahmen veranlasst.

c)

Die Antragsteller tragen die Verantwortung und die Kosten für die Herstellung der baulichen Anlage. Die Unterhaltung bzw. der Ersatz bei Zerstörung obliegt auch dem Antragsteller. Auch nach Erteilung der Genehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht vorhersehbar gewesene Gefahren von der Allgemeinheit der baulichen Anlage abzuwenden.



**Fraktion der Initiative für
Bürgerinteresse und
Bürgerbeteiligung
(IBB-Brieselang)**

Ralf Heimann

Zilleweg 39
14656 Brieselang

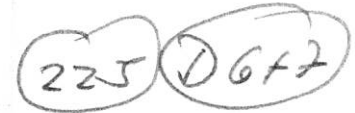
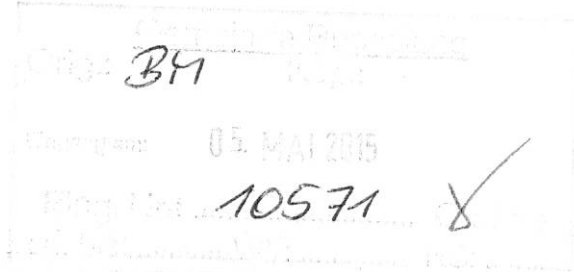
Telefon 033232 / 23058
heimann@ralfheimann.de
www.ibb-brieselang.de

Ralf Heimann · Zilleweg 39 · 14656 Brieselang

Brieselang, den 04.05.2015

Einschreiben

Gemeinde Brieselang
Herrn Bürgermeister
Wilhelm Garn
Am Markt 3
14656 Brieselang



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Fraktion IBB

Unsere Nachricht vom

Anfrage wegen Poller

Sehr geehrter Herr Garn,

zur Praxis, dass in der Gemeinde Brieselang Privatpersonen auf Antrag im öffentlichen Verkehrsraum Poller aufstellen dürfen, möchte ich folgende Fragen an Sie richten:

1. Nach welchen objektiven Kriterien bemisst die Verwaltung Ihren Entscheidungsspielraum, auf Antrag im öffentlichen Raum von Privatpersonen Poller aufstellen zu lassen?
2. Welches Ziel verfolgt die Gemeinde mit der Aufstellung privater Poller im öffentlichen Verkehrsraum?
3. Häufig werden private Poller in nicht asphaltiertem Straßenraum aufgestellt. Gerade in diesen Straßen ist i. d. R. keine normgerechte Straßenbeleuchtung vorhanden, so dass im Straßenverkehr in der Nacht die Holzpoller schlecht zu sehen sind, wenn die Reflektoren verschmutzt oder abgefallen sind.
 - a. Wie ist die Haftung bei Schädigungen Dritter rechtsverbindlich geregelt, wenn Gerichte einem durch Poller geschädigtem Verkehrsteilnehmer Schadensersatz zusprechen?
 - b. Kontrolliert die Verwaltung die Ordnungsmäßigkeit der aufgestellten Poller (Standicherheit, Reflektoren, Veränderungen usw.) und wenn ja, wie geht sie mit Beanstandungen um?
 - c. Welche Pflichten werden allgemein mit der Genehmigung der Aufstellung von Pollern geregelt?

Poller werden aber auch von der Verwaltung der Gemeinde Brieselang im öffentlichen Interesse auf Kosten der Gemeinde errichtet. Hierzu bitten wir um folgende Auskunft:

4. Wird die Gemeinde Brieselang im 1. Bauabschnitt der Fichtestr. (zwischen Bahnstr. und Karl-Marx-Str.) weitere Poller zur Absicherung der Muldenseite und Grundstückszuwegungen setzen und wenn ja, wann? (Hier liegen uns Beschwerden vor, die Gemeinde hätte ihre Zusagen zur Setzung von Pollern noch immer nicht in vollem Umfang umgesetzt.)

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Heimann

Vorsitzender der IBB-Fraktion

Verwaltungsrichtlinie für die Genehmigung von Abgrenzungen im öffentlichen Verkehrsraum von unbefestigten Straßen

- die durch Poller von der Straße bis zum Grundstück abgegrenzte Fläche bleibt dem Fußgängerverkehr vorbehalten
- keine Anpflanzungen außer Rasenansaat
- möglichst keine punktuelle Abgrenzung vor einzelnen Grundstücken, sondern nur gesamte Straßenzug oder von Knotenpunkt zu Knotenpunkt
- einheitliche Flucht; Höhe und Kennzeichnung der Poller einheitlich
- zulässig sind nur Holzpoller mit einem Durchmesser von 140 mm, ausgenommen im linken und rechten Begrenzungsbereich einer genehmigten Zuwegung zum Grundstück.
- Hier sollen die linke und rechte Begrenzung durch Anbringung von Findlingen in Kombination mit Holz Pollern ermöglicht werden.
- Höhe: durchschnittlich 700 mm über Geländehöhe
- Abstand: 2,50 m (Ausnahme bei Zufahrten **und Zuwegungen**)
- jeder 2. Poller muss mit einem Reflektor (weiß) versehen werden, beidseitig sichtbar, generell an Anfang- und Endpollern
- Abstand von der Grundstücksgrenze min. 1,50 m, max. 2,00 m.
- Mindestbreite der verbleibenden Verkehrsfläche (Fahrbahn) 6,50 m, **ausgenommen in Nebenstraßen (wie in Einbahnstraßen oder Wohngebieten); hier muss mind. die Breite der Straße das ungehinderte Passieren von Fahrzeugen des Rettungs- und Einsatzdienstes sichergestellt sein.**
- wenn nur einseitig möglich, dann auf der Seite mit Straßenbeleuchtung
- Unterhaltung/Ersatz bei Zerstörung obliegt dem Antragsteller
- Verantwortlichkeit für die Ausführung liegt beim Antragsteller (Genehmigung der Medienträger)
- Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührensatzung
- nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch die Gemeinde
- Rückbau durch Amt bei Straßenbaumassnahmen ohne Ersatzansprüche